

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Cert4Trust“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - a) der Bildung, vor allem der Berufsbildung, sowie
 - b) von Wissenschaft und Forschungmit dem Ziel der Stärkung von Informationstechnologien im Bereich der elektronischen Verwaltung, insbesondere zur Anerkennung der Beweiskraft elektronischer Dokumente.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Vermittlung von Wissen über Web3-Technologien und deren Einsatzgebiete an eine breite Öffentlichkeit zum Zwecke des Erwerbs digitaler Schlüsselkompetenzen der (Berufs-)Bildung, z.B. durch das Angebot und die Durchführung von Schulungen;
 - b) Förderung der (Weiter-)Entwicklung von IT-Systemen zur manipulationssicheren Verwaltung und zuverlässigen Überprüfung von digital ausgegebenen Dokumenten, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich von Ausbildungszertifikaten und weiteren Zeugnissen, z.B. durch Unterstützung von Forschungsprojekten von Lehrstühlen an Hochschulen, Vergabe von Forschungsaufträgen und/oder Stipendien und/oder Preisen;
 - c) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, um die Allgemeinheit über Vorteile und Einsatzmöglichkeiten von IT-Systemen, insbesondere im Bereich der Bildung und Berufsbildung, zu informieren, z.B. durch Durchführung von oder Teilnahme an Messen und/oder anderen Veranstaltungen, Veröffentlichung themenbezogener Medien und Dokumente;

- d) Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist jedoch nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Der Verein kann seine Zwecke
 - a) selbst – mittels operativer Tätigkeiten –,
 - b) durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO oder
 - c) durch planmäßiges Zusammenwirken (z. B. durch Dienstleistungen, Warenlieferungen, Nutzungsüberlassungen) mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt (§ 57 Abs. 3 AO), insbesondere der IHK Akademie München und Oberbayern gGmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 83291, verwirklichen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen

Mitglieder können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie von diesen beherrschte Tochterunternehmen sein, die zusätzlich folgende Eigenschaft erfüllen:

Der Bewerber um die Mitgliedschaft bietet die Gewähr dafür, dauerhaft einen wesentlichen strategischen (ideellen) Beitrag zur Förderung des Vereinszwecks zu leisten. Ob dies zu erwarten ist, entscheidet die Mitgliederversammlung – sofern nicht im Einzelfall etwas anderes von ihr beschlossen wird – auf Basis einer in Textform vom Bewerber verfassten Bewerbung. Als strategischer (ideeller) Beitrag werden insb. die Ausweitung der Anwendungsmöglichkeiten, technische Weiterentwicklungen sowie Unterstützung des Ziels der Anerkennung der Verifikation von Dokumenten mittels der Blockchain-Technologie angesehen.

2. Ausübung der Mitgliedschaftsrechte

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte sowie die Abgabe verbindlicher Erklärungen gegenüber dem Verein erfolgt durch das jeweils vertretungsberechtigte Organ der Mitglieder in vertretungsberechtigter Zahl. Alternativ kann jedes Mitglied eine weitere Person sowie nach

Absprache auch mehrere Personen zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen gegenüber dem Verein mit Wirkung für und gegen das jeweilige Mitglied bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über den in Textform zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag muss den Namen, die Rechtsform, den Tätigkeitsbereich und das vertretungsberechtigte Organ (mit Angabe der Organmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl) des Bewerbers enthalten. Darüber hinaus soll der Antrag einen Bewerbungstext enthalten, in dem der Bewerber darlegt, durch welchen wesentlichen strategischen (ideellen) Beitrag sie den Vereinszweck dauerhaft zu fördern beabsichtigt. Der Vorstand informiert alle Mitglieder mit einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen über den neuen Mitgliedsantrag. Der Vorstand wird die Entscheidung über die Aufnahme des Mitglieds auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit der Auflösung eines Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine in Textform abzugebende Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß liegt beispielsweise vor, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder in Textform zu erklären. Eine förmliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Textform bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Betroffenen in Textform dem Verein zugehen. Ist die Berufung rechtzeitig zugegangen, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Zugang die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die

Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft nach Ablauf der Berufsfrist als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Neben dem strategischen (ideellen) Beitrag im Sinne des § 3 Ziff. 1 haben die Vereinsmitglieder jährlich einen nicht rückzahlbaren Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Die Beitragshöhe ergibt sich aus dem von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Wirtschaftsplan für das jeweilige Beitragsjahr, der diesen Betrag explizit auszuweisen hat. Der Beitrag kann auch € 0,00 betragen.
2. Von den Mitgliedern können in Einzelfällen zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfs des Vereins Umlagen als außerordentliche Beiträge in Geld erhoben werden. Die Höhe der sämtlichen in einem Geschäftsjahr erhobenen Umlagen darf den vierfachen Jahresmitgliedsbeitrags des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten. Über die Erhebung einer solchen Umlage und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7 Organe des Vereins, Haftung von Organmitgliedern

1. Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder von Vereinsorganen sind unentgeltlich und damit ehrenamtlich tätig. Erforderliche und durch Belege nachweisbare Aufwendungen, die den Mitgliedern von Vereinsorganen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, können auf Basis eines Beschlusses der Mitgliederversammlung in angemessener Höhe ersetzt werden.

2. Für Schäden des Vereins, die Organmitglieder in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Organmitgliedern werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Organpflichten verursacht haben, ersetzt, es sei denn, das Organmitglied hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus vier Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte außerhalb des Wirtschaftsplans mit einem Geschäftswert von über 10.000 EUR der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen (§ 12 Ziff. 2 lit. g).

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist auf Basis eines Beschlusses der Mitgliederversammlung dazu befugt, Tochtergesellschaften (v.a. Gesellschaften mit beschränkter Haftung) durch den Verein zum Beispiel zum Zwecke des Betriebs und zur Weiterentwicklung von IT-Systemen im Sinne der Bestimmungen in § 2 Abs. 2 lit. b) und c) dieser Satzung (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, des auf der Blockchain-Technologie beruhenden IT-Systems Cert4Trust) zu gründen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Diese Wahl des Ersatzmitglieds muss von der Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Amtsübernahme des Ersatzmitglieds durch Beschluss bestätigt werden.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. Eine Vorstandssitzung kann auch per Videokonferenz stattfinden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nur im Falle von zu treffenden Beschlüssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und wird den Vorstandsmitgliedern binnen zwei Kalenderwochen nach der Vorstandssitzung zugeleitet.
2. Ein Vorstandsmitglied kann für die Beschlussfassung zu bestimmten Tagesordnungspunkten ein anderes Vorstandsmitglied zur Stimmabgabe in Textform bevollmächtigen; dies gilt auch für Wahlen. Für diese Beschlussfassung gilt das vertretene Vorstandsmitglied als anwesend. Die Vertretung von mehr als einem nicht anwesenden Vorstandsmitglied durch ein und dasselbe anwesende Vorstandsmitglied ist nicht zulässig. Die Vollmacht muss vor der Beschlussfassung dem Vorsitzenden vorliegen. Eine darüberhinausgehende Vertretung durch Dritte ist nicht zulässig.
3. Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der 1. Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die auf diese Weise gefassten Beschlüsse in ein Beschlussbuch eingetragen werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;

- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder nach Maßgabe § 4;
 - f) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds im Sinne des § 5;
 - g) Zustimmung zu Rechtsgeschäften außerhalb des Wirtschaftsplans mit einem Geschäftswert von über 10.000 EUR; die Regelung in § 9 a.E. zur Gründung von Tochtergesellschaften bleibt unberührt.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im letzten Quartal, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Bei der Einberufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Versammlungen können auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Für die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung genügt das satzungsgemäße Versenden der Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse). Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Vertretern der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie sonstiger (insbesondere über das Internet abrufbarer) öffentlicher Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach § 13 einberufen wurde und mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder an ihr teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Vorstehender Satz 2 dieses Absatz 6 gilt auch für eine Änderung des Vereinszecks. Eine Zweckänderung im vorstehenden Sinne liegt nur vor, wenn die Leitlinie des Vereins verändert werden soll.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder (mindestens jedoch von zwei Mitgliedern) in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 Ziff. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Berufsbildung im IT-Bereich, welche durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.12.2023 errichtet.

(Es folgen die deutlichen Unterschriften der dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen; mindestens sind sieben Unterschriften erforderlich.)

Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in
Bayern (AKDB)

Dr. Christof Neumann

Bayerische Landesärztekammer

Frank Dollendorf

Freistaat Bayern vertreten durch das Bayeri-
sche Staatsministerium für Digitales

Dr. Michael Strepp

IHK Akademie München und Oberbayern
gGmbH

Dr. Thomas Kürn

Industrie- und Handelskammer für München
und Oberbayern

Armin Barbalata

Steuerberaterkammer München

Heinz-Georg Krolovitsch

Steuerberaterkammer Nürnberg

Isabelle Rilling